

Anlage 2

Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit Flüchtlingshilfe

Unentgeltliche Helfer/-innen, die im Auftrag der Gemeinde z. B. bei der Betreuung der Asylbewerber, bei Renovierungsarbeiten in kommunalen Gebäuden zur Unterbringung der Asylbewerber oder sprachbegleitenden Maßnahmen mithelfen, sind über die Unfallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert.

Ein schriftlicher Auftrag ist für das Bestehen des Versicherungsschutzes nicht zwingend notwendig. Als Nachweis für den Auftrag ist es jedoch sinnvoll, dass die Kommune Listen führt, aus denen ersichtlich ist, wer welche Aufgaben wahrnimmt. Eine namentliche Meldung der Helfer/-innen an die Unfallkasse Thüringen im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im Auftrag der Gemeinde/Stadt verrichtet werden, in diesem Zusammenhang stehende Vor- und Nachbereitungshandlungen und auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen. Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind für die Flüchtlingshilfe notwendige Fortbildungsmaßnahmen und Besprechungen, wenn diese durch die Kommune veranlasst werden.

Unversichert sind jedoch Tätigkeiten, die ohne Auftrag der Kommune ausgeführt werden, sowie Aktivitäten auf privater Ebene (z. B. private Ausflüge). Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Asylbewerber, die im Auftrag der Kommune gemeinnützige Arbeiten verrichten. Nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG – sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Für die zu leistende Arbeit wird den Asylbewerbern eine Aufwandsentschädigung von € 1,05 je Stunde ausgezahlt.

Bei diesen Tätigkeiten sind die Asylbewerber über die Unfallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert, soweit diese im Auftrag der jeweiligen Kommune ausgeführt werden. Gesetzlich unfallversichert sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Auftrags ausgeführt werden und die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Erleiden Asylbewerber infolge der Durchführung der gemeinnützigen Tätigkeiten einen Unfall, so trägt die Unfallkasse Thüringen die Kosten der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation von der Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens. Verbleiben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Zahlung einer Verletztenrente möglich. Anders als bei Beschäftigten besteht für die Dauer einer möglichen Arbeitsunfähigkeit jedoch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Verletzengeld, da durch die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 5 AsylbLG kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und die Zahlung der Aufwandsentschädigung kein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes als Voraussetzung für die Verletzengeldzahlung darstellt.

Der Versicherungsschutz besteht in beiden Fällen kraft Gesetz, d. h. ohne Beitragszahlung oder vorheriger Anmeldung bei der Unfallkasse Thüringen. Sollte sich ein Unfall ereignen, bitten wir diesen uns über die Kommune schnellstmöglich anzuzeigen. Sowohl für die Asylbewerber als auch für die unentgeltlichen Helfer/-innen gelten die gleichen Arbeitsschutzvorschriften wie für Beschäftigte der Kommunen. Aus Gründen der Unfallprävention empfehlen wir bei Bedarf die in der jeweiligen Kommune zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit heranzuziehen.

Gesetzlich unfallversichert sind Personen – aber keine Sachschäden.

Grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert sind Tätigkeiten im privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich der Helfer/-innen und Asylbewerber, wie z. B. Essen und Trinken oder körperliche Reinigung.